# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Nachweisportal „Lexjo“

## Teil A — Allgemeines

### § 1 Anbieter, Geltungsbereich, Begriffe

(1) Anbieter des Nachweisportals Lexjo, erreichbar unter www.lexjo.de (nachfolgend „Portal"), ist Christian Scur, Schulstr. 7, 15344 Strausberg, info@lexjo.de (nachfolgend „Betreiber").

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für alle Verträge über die Nutzung des Portals zwischen dem Betreiber und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Das Portal richtet sich nicht an Verbraucher; eine Nutzung durch Verbraucher ist ausgeschlossen.

(3) Das Portal kennt **drei** Arten der Nutzung. Welche ein Unternehmen nutzt, ist der **Umfang** seines Vertrags; er wird bei der Registrierung gewählt (§ 3 Abs. 1a) und lässt sich später ändern (§ 7 Abs. 7):

a) die **entgeltliche Auftraggeber-Nutzung** (in einem Paket nach § 7), mit der ein Unternehmen seine Dienstleister und Nachunternehmer auffordert, Nachweise bereitzustellen, und diese Nachweise prüft, klärt und dokumentiert (Teil B);

b) die **entgeltliche Nutzung „Nachweise für Dritte veröffentlichen" (Paket S)**, mit der ein Unternehmen eigene Nachweise über einen Link auch Dritten zugänglich macht, mit denen es im Portal nicht verknüpft ist (§ 7a). **Paket L** verbindet beides: Auftraggeber-Nutzung und Paket S;

c) die **unentgeltliche Nutzung als Dienstleister**, mit der ein Unternehmen die von seinen verknüpften Auftraggebern angeforderten Nachweise bereitstellt und in Klärungen antwortet (Teil C). Sie setzt einen Einladungslink eines Auftraggebers voraus und ist auf zwei Benutzer dieses Unternehmens begrenzt (§ 3 Abs. 1a, § 10 Abs. 1).

Für die unentgeltliche Nutzung gelten diese AGB als Nutzungsbedingungen. Die Teile A und D gelten für alle Nutzungsarten; Teil B gilt für jede entgeltliche Nutzung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Ein Unternehmen kann die Rolle des Auftraggebers und die des Dienstleisters zugleich einnehmen.

(4) Der Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO (nachfolgend „AVV") ist ein eigenständiger Vertrag, der mit der Buchung einer entgeltlichen Nutzung gesondert geschlossen wird. Bei Widersprüchen in Fragen des Datenschutzes geht der AVV diesen AGB vor.

(5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Betreiber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(6) Begriffe in diesen AGB:

| Begriff | Bedeutung |
|---|---|
| **Kunde** | das Unternehmen, das die Auftraggeber-Nutzung gebucht hat (Teil B) |
| **Auftraggeber** | ein Unternehmen in der Rolle, die Nachweise anderer Unternehmen anfordert und prüft |
| **Dienstleister** (auch: Lieferant, Nachunternehmer) | ein Unternehmen in der Rolle, die Nachweise bereitstellt |
| **Unternehmen** (im Portal: „Firma") | die im Portal angelegte Organisationseinheit mit Firmierung, Rechtsform, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Steuernummer, Registerangaben und Anschrift; sie ist Vertragspartner |
| **Zugang** | das persönliche Benutzerkonto einer natürlichen Person, das einem Unternehmen zugeordnet ist |
| **Inhaber-Zugang** | der bei Anlage des Unternehmens entstandene erste Zugang; er ist unentziehbar (§ 3 Abs. 3) |
| **Admin-Zugang** | der Inhaber-Zugang sowie jeder Zugang mit der Rolle „Admin" |

| Begriff | Bedeutung |
|---|---|
| **Verknüpfung** | die aktive Beziehung zwischen einem Auftraggeber und einem Dienstleister; sie entsteht, wenn der Dienstleister eine Einladung des Auftraggebers annimmt, und endet, wenn der Auftraggeber die Zusammenarbeit beendet |
| **Zugangsstufe** | der Umfang einer Verknüpfung: **voller Zugang** (Vorgabe — der Auftraggeber kann Nachweise bewerten und klären, die automatische Prüfung findet statt) oder **Lesezugang** (nur Einsicht; keine Bewertung, keine Klärung, keine automatische Prüfung) |
| **Umfang** (des Vertrags) | welche der drei Nutzungsarten das Unternehmen gebucht hat: Auftraggeber-Nutzung, Paket S oder Paket L (§ 1 Abs. 3, § 7 Abs. 7) |
| **Freigabe-Link** | der Link, mit dem ein Unternehmen im Paket S oder L ausgewählte eigene Nachweise einem Dritten ohne Anmeldung zugänglich macht (§ 7a) |
| **Erklärung „trifft nicht zu"** | die Erklärung eines Dienstleisters, dass ein angeforderter Nachweis auf ihn nicht zutrifft; sie tritt an die Stelle einer Datei und wird wie ein Nachweis behandelt (§ 11 Abs. 2a) |
| **Nachweis** | ein vom Dienstleister bereitgestelltes Dokument einer bestimmten Nachweisart (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts) samt Angaben zu Aussteller, Ausstellungsdatum und Gültigkeit; mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Dateien derselben Nachweisart sind **Fassungen** |
| **Akte** (Lieferantenakte) | die Zusammenstellung aller Nachweise, Prüfentscheidungen, Nachrichten, Stammdaten, Notizen und Ereignisse zu einer Verknüpfung aus Sicht des Auftraggebers |
| **Aktenlog** (Chronik) | das unveränderbare Protokoll aller Vorgänge einer Akte (§ 11 Abs. 5) |
| **Sperrarchiv** | die Aufbewahrung von Fassungen, die den laufenden Bestand verlassen haben, für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (§ 11 Abs. 8 und 9) |
| **Vertragsseite** | der Bereich „Vertrag & Nutzung" im Portal, über den gebucht, gekündigt und der Vertragsstand eingesehen wird |
| **Buchungstag** | der Kalendertag, an dem der Kunde die Auftraggeber-Nutzung gebucht hat; maßgeblich ist der im Portal festgehaltene Zeitpunkt |
| **Vertragsperiode** | der jeweils einmonatige Abschnitt der Laufzeit, gerechnet ab dem Buchungstag (§ 6 Abs. 2); sie ist zugleich der Abrechnungszeitraum (§ 9), und ihr erster Tag ist der Stichtag für die Zahl der verwalteten Dienstleister (§ 7 Abs. 4) |
| **Preisfassung** | die vom Betreiber veröffentlichte, mit Fassungsnummer versehene Zusammenstellung von Nutzungsumfang, Paketen (mit Paketpreis, Höchstzahl an Benutzern und enthaltenen Dienstleistern), der Regel für weitere Dienstleister, Zahlungsziel und Ankündigungsfrist (§ 7, § 8); im Portal heißt sie gegenüber dem Kunden „Preisliste vom …“ |
| **Paket** | der vom Kunden gewählte Umfang der Auftraggeber-Nutzung nach Zahl der Benutzer (in der Preisfassung z. B. Starter, Business, Enterprise) mit der Zahl der darin enthaltenen Dienstleister und seinem monatlichen Paketpreis (§ 7 Abs. 2 und 3) |
| **Benutzer** | jeder Zugang des Kunden, unabhängig von seiner Rolle (Admin-Zugang oder Bearbeiter) |
| **Verwaltete Dienstleister** | die Unternehmen, mit denen der Kunde zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Verknüpfung hat (§ 7 Abs. 3) |
| **Enthaltene Dienstleister** | die Zahl verwalteter Dienstleister, die nach der Preisfassung im Paketpreis des jeweiligen Pakets enthalten ist (§ 7 Abs. 3) |
| **Weitere Dienstleister** | die verwalteten Dienstleister über die enthaltene Zahl hinaus; für sie erhöht sich der Paketpreis nach der Regel des § 7 Abs. 3 |

## § 2 Leistungsgegenstand

(1) Das Portal ist eine über das Internet bereitgestellte Software (Software as a Service), mit der Auftraggeber die von ihnen beauftragten Dienstleister und Nachunternehmer auffordern, unternehmensbezogene Compliance-Nachweise bereitzustellen (etwa Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Nachweis der Betriebshaftpflicht, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Erlaubnis nach § 34a GewO,

Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, Präqualifikations- und Zertifizierungsnachweise), und diese Nachweise prüfen, klären, überwachen und dokumentieren.

(2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus diesen AGB und dem gewählten Paket der jeweils geltenden Preisfassung („Nutzungsumfang") und umfasst im Zeitpunkt dieser Fassung insbesondere:

a) Einladung von Dienstleistern per E-Mail und Verwaltung der Verknüpfungen;

b) Festlegung der Anforderungen je Dienstleister (Nachweiskatalog, Qualifikationsstufe, Branche, Pflicht- und optionale Nachweise, eigene Nachweisarten mit Vorlagen, Anzahl der Krankenkassennachweise, Gültigkeitsdauern);

c) Bereitstellung der Nachweise durch den Dienstleister mit Angaben zu Aussteller, Ausstellungsdatum und Gültigkeit, in mehreren Fassungen;

d) Berechnung der Gültigkeit, Überwachung der Fristen mit Ampeldarstellung und Erinnerungen per Sammel-E-Mail;

e) Prüfung der Nachweise durch den Auftraggeber (Freigabe, Ablehnung mit Begründung, Rücknahme) mit eigenem Prüfstatus je Auftraggeber;

f) Klärung je Nachweis durch Nachrichten zwischen Auftraggeber und Dienstleister, mit Postfach und Benachrichtigungen;

g) die Lieferantenakte mit Stammdaten, Ansprechpartnern, internen Notizen des Auftraggebers und der Chronik aller Vorgänge (Aktenlog);

h) Beendigung der Zusammenarbeit mit Aufbewahrung der Akte, Sperrarchiv für zurückgezogene Fassungen und Export der Akte als Datei;

i) Verwaltung mehrerer Zugänge je Unternehmen mit Rollen (je nach Paket);

j) die Vertragsseite mit Buchung, Kündigung, Vertragsstand, Nachweis der Zustimmungen, Abrechnungszeilen und Gutschriften;

k) die **automatische Plausibilitätsprüfung** neu bereitgestellter Nachweise samt automatischer Freigabe unauffälliger Nachweise, Befunden, Stichprobe und Sicherheitsventil (Absatz 4);

l) eine **Übersichtsseite** mit dem aktuellen Stand und den offenen Aufgaben sowie eine Einstiegshilfe („Erste Schritte");

m) im Paket S und L: **Freigabe-Links**, mit denen eigene Nachweise Dritten ohne Anmeldung zugänglich gemacht werden (§ 7a).

(3) **Das Portal ist ein Werkzeug.** Es unterstützt die Organisation und Dokumentation der Nachweisprüfung. Es erbringt keine Rechtsberatung und keine Rechtsdienstleistung, prüft nicht die Echtheit, Richtigkeit, Aktualität oder inhaltliche Vollständigkeit der bereitgestellten Nachweise und ersetzt nicht die eigene Beurteilung des Auftraggebers und dessen gesetzliche Pflichten. Die Entscheidung, ob ein Nachweis anerkannt wird, trifft ausschließlich der Auftraggeber. Die vom Portal vorgeschlagenen Nachweiskataloge, Anforderungsprofile, Gültigkeitsdauern und Standardeinstellungen sind unverbindliche Voreinstellungen, die der Auftraggeber eigenverantwortlich prüft und an seine Situation anpasst.

**Plausibilität statt Echtheit.** Weder das Portal noch die automatische Prüfung nach Absatz 4 stellen fest, ob ein Dokument echt ist, von der angegebenen Stelle stammt oder nachträglich verändert wurde. Geprüft wird allein, ob ein Dokument lesbar und vollständig ist, zum gewählten Nachweistyp passt und zu den Angaben und übrigen Nachweisen schlüssig ist. Eine Unterschrift wird lediglich als vorhanden erkannt; weder die Person noch deren Zeichnungsberechtigung werden geprüft. Dasselbe gilt für Stempel und Siegel.

(4) **Automatische Plausibilitätsprüfung.** Das Portal lässt jeden neu bereitgestellten Nachweis durch ein Sprachmodell (KI-Tool wie z.B. Claude Opus 5.5; nachfolgend „***Modell***") lesen und bewerten. Dafür gilt:

a) **Gegenstand.** Das Modell liest den Nachweis einmal, zählt und beschreibt jede Seite, entnimmt die Angaben des Dokuments und vergleicht sie mit dem für diesen Nachweistyp hinterlegten Normalbild (den typischen Merkmalen eines ordnungsgemäßen Nachweises dieser Art), mit den Angaben des Dienstleisters und mit dessen übrigen Nachweisen. Jede Abweichung bzw. Auffälligkeit wird als **Befund** mit Fundstelle festgehalten.

b) Ein Nachweis wird **automatisch freigegeben** (grün), wenn alle folgenden Punkte zutreffen: die Lesung ist vollständig und jede Seite sicher lesbar; es wird kein Befund im Rahmen der Prüfung durch das Modell festgestellt; für den Nachweistyp ist ein Normalbild hinterlegt (bei einem eigenen Nachweistyp des Auftraggebers: eine Vorlage im PDF-Format; bei anderen Nachweisen Anforderungen, die der Betreiber als Prüfkriterien aufstellt); die vom Auftraggeber geforderten Deckungssummen sind erfüllt; das Sicherheitsventil nach Buchstabe f ist aus; der Nachweis wurde nicht für die Stichprobe nach Buchstabe e gezogen; und es liegt noch keine Entscheidung eines Menschen vor. In jedem anderen Fall bleibt der Nachweis **zur Prüfung durch den Auftraggeber offen** (gelb); der Befund erklärt, warum.

c) **Keine nachteilige Entscheidung durch das Modell.** Eine Ablehnung von Nachweisen, eine Sperrung oder die Beendigung einer Zusammenarbeit erfolgt stets aufgrund ein menschlicher Entscheidung; das Portal setzt automatisch ausschließlich die begünstigende Freigabe. Eine ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung mit rechtlicher Wirkung gegenüber einer natürlichen Person im Sinne des Art. 22 DSGVO findet nicht statt. Eine Entscheidung eines Menschen wird durch die automatische Prüfung nicht überschrieben; die einzige Ausnahme regelt § 11 Abs. 3a (Änderung der eigenen Anforderungen des Auftraggebers).

d) **Keine Garantie.** Die automatische Freigabe ist eine Arbeitserleichterung, keine Zusicherung. Sie besagt nicht, dass der Nachweis echt, inhaltlich richtig oder für die Zwecke des Auftraggebers ausreichend ist (Absatz 3). Da das Modell Fehler machen und Auffälligkeiten übersehen kann, bleibt der Auftraggeber für die Entscheidung über die Eignung eines Nachweises verantwortlich. Der Betreiber empfiehlt daher, automatische Freigaben zusätzlich zur Stichprobe nach Buchstabe e zu überprüfen. Der Auftraggeber kann jede automatische Freigabe jederzeit überprüfen, zurücknehmen oder den Nachweis ablehnen.

e) **Stichprobe.** Das Portal legt einen einstellbaren Anteil der Nachweise, die automatisch freigegeben würden, dem Auftraggeber dennoch zur eigenen Prüfung vor. Die Quote wählt der Auftraggeber je Unternehmen zwischen 0 und 100 Prozent; voreingestellt sind 5 Prozent.

f) **Sicherheitsventil.** Der Auftraggeber kann je Nachweistyp festlegen, dass er ihn stets selbst freigibt („immer manuell freigeben"); voreingestellt ist dies aus. Schaltet er den Mechanismus ein, werden bestehende automatische Freigaben dieses Nachweistyps zurückgenommen und die Nachweise wieder zur Prüfung vorgelegt; zuvor getroffene Entscheidungen von Menschen bleiben unberührt.

g) **Sichtbarkeit der Befunde.** Befunde zur Form eines Nachweises (nicht lesbar, Seite fehlt, falscher Nachweistyp, abgelaufen, Angabe weicht ab, Unterschrift oder Pflichtfeld fehlt) sieht auch der Dienstleister, damit er sie beheben kann. Inhaltliche Befunde (abweichende Firmenangaben, Vorbehalte und Einschränkungen, unzureichende Deckung, Widerspruch zu anderen Nachweisen, veränderte Vorlage) sieht nur der Auftraggeber, um gezielt Rückfragen stellen zu können und potentiellen Manipulationen von Nachweisen im Nachgang einer Prüfung durch das Modell entgegenzuwirken.

h) **Nachweistypen ohne Normalbild** und eigene Nachweistypen ohne Vorlage im PDF-Format werden nur auf Form geprüft und bleiben stets zur inhaltlichen Freigabe durch den Auftraggeber offen.

i) **Qualitätssicherung durch den Betreiber.** Der Betreiber überprüft die Güte der automatischen Prüfung stichprobenweise und darf dafür einzelne Nachweise einsehen (§ 11 Abs. 11, Einzelheiten im AVV). Stellt er eine fehlerhafte automatische Freigabe fest, nimmt er **ausschließlich diese** zurück; der Nachweis wird mit dem Hinweis „Händische Prüfung erforderlich" wieder zur Prüfung vorgelegt. Entscheidungen von Menschen nimmt der Betreiber nie zurück. Der Auftraggeber kann einen Befund als unzutreffend melden; die Meldung ändert den Prüfstand nicht.

j) **Umfang.** Geprüft werden nur Nachweise in Zusammenarbeiten mit vollem Zugang (§ 1 Abs. 6); bei bloßem Lesezugang (Paket S) findet keine automatische Prüfung statt und es entstehen keine Befunde. Bestehende Nachweise werden bei Einführung der Funktion nicht nachträglich geprüft; geprüft wird ab der nächsten Bereitstellung, Änderung der Anforderungen, neuen Verknüpfung oder Umstellung auf vollen Zugang.

k) **Verfügbarkeit der Funktion.** Die automatische Prüfung ist eine Nebenleistung. Der Betreiber kann sie zur Begrenzung der Kosten oder bei Störungen des eingesetzten Anbieters vorübergehend aussetzen und/oder je Tag begrenzen; betroffene Nachweise bleiben dann ohne Befund zur Prüfung durch den Auftraggeber offen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Prüfdauer, Prüftiefe oder Trefferquote besteht nicht.

(5) Der Betreiber entwickelt das Portal fortlaufend weiter. Er darf Funktionen ändern, ergänzen oder in ihrer Gestaltung anpassen, soweit der vertragliche Kern (Absatz 2) erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Wesentliche Einschränkungen des Nutzungsumfangs kündigt der Betreiber mindestens 42 Tage vor ihrem Wirksamwerden in Textform an; der Kunde kann in diesem Fall bis zum Wirksamwerden mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen. Verbesserungen werden nicht angekündigt.

(6) Der Betreiber schuldet keine bestimmte Rücklaufquote der Dienstleister, keine Vollständigkeit der Nachweiskataloge für jede Branche und keinen bestimmten rechtlichen Erfolg, insbesondere nicht die Anerkennung der Dokumentation als Entlastungsnachweis durch Behörden, Sozialversicherungsträger oder Gerichte. Der Betreiber schuldet ferner keine Fehlerfreiheit in der Prüfung der Nachweise. Ansprüche aufgrund einer fehlerhaften Prüfung oder aufgrund von fehlenden Erkenntnissen aus einer Prüfung oder einer fehlerhaften Bewertung eines Nachweises bestehen nicht.

## § 3 Registrierung, Unternehmen, Zugänge und Zugangsdaten

(1) Die Nutzung des Portals setzt die Registrierung einer natürlichen Person mit Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse und Passwort sowie die Anlage eines Unternehmens (Firmierung, Rechtsform, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Steuernummer, gegebenenfalls Registergericht, Registerart und Registernummer, Anschrift; bei Dienstleistern zusätzlich Branchen und Qualifikationsstufe) voraus. Alternativ wird eine Person durch Annahme einer Zugangs-Einladung (Absatz 4) einem bestehenden Unternehmen zugeordnet.

(1a) **Nutzungswahl und Zustimmung bei der Registrierung.** Im Zuge der Registrierung wählt das Unternehmen den Umfang seiner Nutzung (§ 1 Abs. 3) und **stimmt diesen AGB zu**; die geltende Fassung ist im Registrierungsvorgang und ohne Anmeldung abrufbar (§ 16 Abs. 1). Die Zustimmung wird mit Fassung, Zeitpunkt und Person unveränderbar festgehalten. Wer eine **entgeltliche** Nutzung wählt, schließt zugleich den AVV und gibt die Rechnungsdaten an (§ 4). Die **unentgeltliche** Nutzung als Dienstleister kann nur gewählt werden, wenn ein gültiger Einladungslink eines Auftraggebers vorliegt; ohne Einladung und ohne gebuchte entgeltliche Nutzung entsteht kein Zugang. Eine Registrierung ohne eines von beidem lehnt das Portal ab.

(2) Wer ein Unternehmen anlegt oder für ein Unternehmen bucht, versichert, zu dessen Vertretung befugt zu sein. Vertragspartner des Betreibers ist das Unternehmen, nicht die handelnde Person.

(2a) **Zahl der Benutzer ohne entgeltliche Nutzung.** Solange ein Unternehmen keine entgeltliche Nutzung gebucht hat — und ebenso nach dem Ende eines entgeltlichen Vertrags —, kann es bis zu **zwei** Benutzer haben (vorhandene Zugänge und offene Einladungen zusammen). Für weitere Benutzer ist eine entgeltliche Nutzung erforderlich; im Paket S bleibt es bei zwei Benutzern, sodass für mehr die Auftraggeber-Nutzung oder Paket L zu buchen ist (§ 7a Abs. 2).

(3) Der erste Zugang eines Unternehmens ist der Inhaber-Zugang. Er kann weder von anderen Zugängen noch von sich selbst entfernt oder in seiner Rolle herabgestuft werden. Die Übertragung der Inhaberschaft auf eine andere Person erfolgt auf Verlangen eines Admin-Zugangs in Textform durch den Betreiber.

(4) Ein Admin-Zugang kann weitere Personen per E-Mail einladen und ihnen die Rolle „Admin" oder „Mitarbeiter" zuweisen. Der Einladungslink ist 14 Tage gültig und kann nur mit der eingeladenen E-Mail-Adresse angenommen werden. Ein Admin-Zugang kann Rollen anderer Zugänge ändern und

Zugänge entfernen; der letzte verbleibende Admin-Zugang eines Unternehmens kann nicht entfernt werden. Buchen, Kündigen, die Rücknahme einer Kündigung, die Zuweisung von Rollen und die Freischaltung der Dienstleister-Rolle sind Admin-Zugängen vorbehalten.

(5) Alle Handlungen, die unter einem Zugang vorgenommen werden, werden dem Unternehmen zugerechnet, dem der Zugang zugeordnet ist. Das Portal hält bei Prüfentscheidungen, Nachrichten, Buchungen, Zustimmungen und weiteren Vorgängen den Namen der handelnden Person fest (§ 11 Abs. 5). Jede Person hinterlegt deshalb ihren Klarnamen und hält ihn aktuell.

(6) Zugangsdaten sind persönlich, geheim zu halten und dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verdacht auf Missbrauch ist das Passwort unverzüglich zu ändern und der Betreiber zu informieren. Einladungslinks für Dienstleister und für Zugänge sind Zugangsmittel; sie dürfen nur an den vorgesehenen Empfänger weitergegeben werden.

(7) Das Unternehmen hält seine Angaben aktuell. Änderungen der Firmierung, Rechtsform, Registerangaben, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Anschrift eines Dienstleisters werden allen verknüpften Auftraggebern in der Chronik ihrer Akte angezeigt.

(8) Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht. Der Betreiber kann Registrierungen ablehnen und Zugänge nach § 12 Abs. 6 sperren.

## Teil B — Entgeltliche Nutzung (Auftraggeber-Nutzung, Paket S, Paket L)

### § 4 Vertragsschluss über den Buchungsdialog

(1) Die Auftraggeber-Nutzung wird über die Vertragsseite gebucht. Buchen kann nur ein Admin-Zugang des Unternehmens.

(2) Im Buchungsdialog zeigt das Portal vor der Buchung die geltende Preisfassung mit den Paketen, ihren Paketpreisen und der im jeweiligen Paketpreis enthaltenen Zahl an Dienstleistern, der Regel für weitere Dienstleister, Nutzungsumfang, Vertragslaufzeit, Kündigungsfrist und Zahlungsziel an sowie die geltenden Fassungen dieser AGB und des AVV. Beide Dokumente sind aus dem Dialog heraus und ohne Anmeldung abrufbar und herunterladbar.

(2a) **Paketwahl.** Der Kunde wählt im Buchungsdialog eines der Pakete (§ 7 Abs. 2). Ein Paket, dessen Benutzerzahl kleiner ist als die Zahl der bereits vorhandenen Zugänge des Unternehmens, kann nicht gewählt werden. Vor der verbindlichen Buchung zeigt das Portal eine Gesamtübersicht der Bestellung mit dem gewählten Paket, dem Paketpreis, der im Paket enthaltenen Zahl an Dienstleistern, der Regel für weitere Dienstleister, dem Vertragsbeginn, dem Ende der Testphase und den Rechnungsdaten.

(3) Der Vertragsschluss erfordert **drei getrennte Erklärungen** des buchenden Admin-Zugangs, jede durch ein eigenes Kontrollfeld:

a) die Bestätigung, verstanden zu haben, dass die Nutzung ab der zweiten Vertragsperiode kostenpflichtig ist (§ 5);

b) die Annahme dieser AGB in der angezeigten Fassung;

c) den Abschluss des AVV in der angezeigten Fassung.

Die Schaltfläche „Zahlungspflichtig buchen" ist gesperrt, bis alle drei Erklärungen abgegeben sind.

(4) Mit Betätigen der Schaltfläche „Zahlungspflichtig buchen" gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrags über die Auftraggeber-Nutzung und des AVV ab. Der Betreiber nimmt das Angebot durch die sofortige Freischaltung der Auftraggeber-Funktionen an. Der Vertrag kommt im Zeitpunkt der Freischaltung zustande; dieser Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) ist der Buchungszeitpunkt und wird im Portal festgehalten.

(5) Das Portal hält zum Vertragsschluss unveränderbar fest: den Zeitpunkt, den buchenden Zugang mit Namen, die Fassungsnummern der angenommenen AGB und des AVV, die Fassungsnummer der Preisfassung, das gewählte Paket mit seinem Paketpreis und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt

verknüpften Dienstleister. Der Kunde kann diese Angaben auf der Vertragsseite jederzeit einsehen; die dort verlinkten Dokumente sind genau die Fassungen, denen er zugestimmt hat.

(6) Eine Buchung ist nicht möglich, solange für das Unternehmen bereits eine Auftraggeber-Nutzung besteht oder ein gekündigter Vertrag noch läuft; bis zum Vertragsende ist die Rücknahme der Kündigung (§ 6 Abs. 7) der vorgesehene Weg. Nach einer Kündigung durch den Betreiber ist eine erneute Buchung erst möglich, wenn der Betreiber sie freigibt (§ 6 Abs. 5). Ist eine Buchung technisch nicht möglich, weil keine Preisfassung, keine AGB-Fassung oder keine AVV-Fassung hinterlegt ist, zeigt das Portal dies an; ein Vertrag kommt dann nicht zustande.

(7) **Rechnungsdaten.** Der Kunde gibt im Buchungsdialog die für die Rechnungsstellung erforderlichen Angaben an — Rechnungs-E-Mail-Adresse und, soweit abweichend, eine Rechnungsanschrift; Firmierung, Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer stammen aus seinen Stammdaten. Ohne vollständige Angaben ist die Buchung nicht möglich. Der Kunde hält die Angaben aktuell. Mit der Buchung vergibt das Portal eine fortlaufende Kundennummer; sie bleibt unverändert.

## § 5 Testphase — der erste Vertragsmonat ist kostenfrei

(1) **Die erste Vertragsperiode ist entgeltfrei (Testphase).** Sie beginnt mit dem Buchungszeitpunkt und endet mit Ablauf der ersten Vertragsperiode (§ 6 Abs. 2); das sind je nach Buchungstag 28 bis 31 Tage. In der Testphase steht der volle Nutzungsumfang zur Verfügung. Beispiel: Bei Buchung am 20. August ist die Nutzung bis zum 19. September kostenfrei.

(2) **Ab Beginn der zweiten Vertragsperiode ist die Nutzung kostenpflichtig** — im Beispiel ab dem 20. September. Der Übergang erfolgt automatisch; eine Erklärung oder Umstellung durch den Kunden ist nicht erforderlich. Wer die Nutzung nicht fortsetzen will, muss nach Absatz 4 kündigen. Das Portal zeigt auf der Vertragsseite das Ende der Testphase und den ersten kostenpflichtigen Tag an.

(3) Da in der Testphase kein Entgelt gezahlt wird, gibt es keine Rückerstattung.

(4) **Kündigung während der Testphase.** Der Kunde kann bis zum Ablauf der ersten Vertragsperiode kündigen; der Vertrag endet dann mit deren Ablauf, und ein Entgelt fällt nicht an. Die Kündigungsfrist des § 6 Abs. 1 gilt hierfür **nicht**. Kündigt er nicht, verlängert sich der Vertrag nach § 6 Abs. 1 und wird kostenpflichtig; eine spätere Kündigung wirkt dann erst zum Ende einer folgenden Vertragsperiode.

(5) **Die Testphase wird je Unternehmen nur einmal gewährt.** Bei einer erneuten Buchung nach Vertragsende ist die Nutzung ab dem Buchungstag kostenpflichtig; bereits die erste Vertragsperiode wird voll berechnet, und für die Kündigung gilt von Anfang an § 6 Abs. 1.

(6) Der Betreiber kann die Testphase im Einzelfall verlängern; der Buchungstag und damit alle Kündigungstermine bleiben unberührt. Endet eine verlängerte Testphase innerhalb einer Vertragsperiode, wird diese Periode ab dem ersten kostenpflichtigen Tag taggenau anteilig berechnet (§ 9 Abs. 3); Absatz 4 gilt für die verlängerte Testphase entsprechend.

## § 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem Buchungszeitpunkt und hat eine Laufzeit von einem Monat. Er verlängert sich automatisch jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt wird.

(1a) **Kündigungsfrist und Nachlauf gehören zur Fassung dieser AGB.** Die Frist nach Absatz 1 und die Dauer des Nachlaufs nach § 17 Abs. 2 sind in der jeweiligen Fassung dieser AGB festgelegt. Für jeden Kunden gelten die Werte der Fassung, der er **zuletzt zugestimmt** hat; eine neue Fassung mit anderen Werten bindet ihn erst mit seiner Bestätigung (§ 16 Abs. 3), eine Kündigung friert sie ein (§ 16 Abs. 3a). Das Portal zeigt dem Kunden auf der Vertragsseite die für ihn geltenden Werte und den nächsten Kündigungstermin an.

(2) Die Vertragsperioden werden ab dem Buchungstag gerechnet; der Buchungstag wird mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Eine Vertragsperiode endet mit Ablauf des Tages, der dem Buchungstag des Folgemonats vorhergeht (§ 188 Abs. 2 BGB); fehlt dieser Tag im Folgemonat, endet sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 188 Abs. 3 BGB). Beispiel: Bei Buchung am 20. August endet die

erste Vertragsperiode am 19. September; die Kündigung muss dem Betreiber spätestens am 5. September zugehen. Bei Buchung am 31. Januar endet die erste Vertragsperiode am 28. Februar.

(3) Der Kunde kündigt über die Kündigungsfunktion der Vertragsseite („Vertrag kündigen"); dazu ist nur ein Admin-Zugang berechtigt. Daneben kann der Kunde in Textform an *info@lexjo.de* kündigen; maßgeblich ist der Zugang beim Betreiber. Der Betreiber bestätigt die Kündigung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des kündigenden Zugangs unter Angabe des Vertragsendes und des Endes des Nachlaufs (§ 17 Abs. 2). Die Kündigung ist mit ihrer Erklärung wirksam, nicht erst mit der Bestätigung; scheitert der Versand der Bestätigung, stehen die Angaben auf der Vertragsseite.

(4) **Kündigung durch den Betreiber.** Der Betreiber kündigt in Textform an die E-Mail-Adressen der Admin-Zugänge des Kunden; die Kündigung wird mit dem Zugang dieser E-Mail wirksam. Zusätzlich zeigt das Portal die Kündigung jedem Zugang des Kunden beim nächsten Anmelden zur Kenntnisnahme an und weist sie auf der Vertragsseite aus; die Kenntnisnahme im Portal ist keine Voraussetzung der Wirksamkeit. Dasselbe gilt, wenn der Betreiber das Vertragsende ändert. Für Termin und Frist gilt Absatz 1. Kündigt der Betreiber während der Testphase, endet der Vertrag mit deren Ablauf; ein Entgelt fällt nicht an (§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend).

(5) **Wirkung der Kündigung durch den Betreiber.** Eine vom Betreiber erklärte Kündigung kann der Kunde nicht zurücknehmen und auch nicht dadurch umgehen, dass er nach Vertragsende erneut bucht. Eine erneute Buchung ist erst möglich, wenn der Betreiber sie freigibt. Der Betreiber kann seine eigene Kündigung zurücknehmen, solange der Vertrag noch läuft.

(6) Bis zum Vertragsende ändert sich nichts: Akten, Prüfung, Klärung und Einladungen laufen unverändert weiter.

(7) Der Kunde kann eine von ihm erklärte Kündigung **bis zum Vertragsende** über die Vertragsseite zurücknehmen; dazu ist nur ein Admin-Zugang berechtigt. Der Vertrag läuft dann fort, als wäre die Kündigung nicht erklärt worden. Die Vertragsperioden werden weiterhin ab dem ursprünglichen Buchungstag gerechnet; eine neue Testphase beginnt nicht. Nach dem Vertragsende ist eine Rücknahme nicht mehr möglich; dann bleibt nur eine erneute Buchung (§ 4 Abs. 6, § 5 Abs. 5).

(8) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Betreiber insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung von zwei Monatsentgelten trotz Mahnung mit Fristsetzung in Verzug ist oder schwerwiegend gegen § 12 verstößt. Endet der Vertrag außerordentlich innerhalb einer Vertragsperiode, wird das Entgelt dieser Periode taggenau anteilig berechnet (§ 9 Abs. 3).

(9) Die Kündigung der Auftraggeber-Nutzung lässt eine Nutzung des Unternehmens als Dienstleister (Teil C) unberührt.

## § 7 Preise und Pakete

(1) Das Entgelt richtet sich nach der Preisfassung, die im Buchungszeitpunkt für Neukunden veröffentlicht war, beziehungsweise nach einer später gemäß § 8 wirksam gewordenen Preisfassung. Die für den Kunden geltende Preisfassung wird auf der Vertragsseite angezeigt („Preisliste vom …"). Alle Preise verstehen sich netto in Euro (EUR) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(2) **Pakete.** Die Auftraggeber-Nutzung wird in Paketen angeboten. Jedes Paket hat einen festen monatlichen Paketpreis und eine Zahl an Dienstleistern und Benutzern (Accounts), die darin enthalten ist (Absatz 3). Der Kunde wählt das Paket bei der Buchung (§ 4 Abs. 2a). Als Benutzer zählt jeder Zugang des Unternehmens, unabhängig von seiner Rolle. Die Zahl der Benutzer kann die Höchstzahl des Pakets nur nach Absatz 5 oder 6 überschreiten.

(3) **Enthaltene und weitere Dienstleister.** Jedes Paket berechtigt dazu, bei der in der Preisfassung für dieses Paket genannten Zahl an Dienstleistern Nachweise zu prüfen; die hierfür anfallenden Kosten sind im Paketpreis enthalten. Die Prüfung weiterer Dienstleister ist jederzeit ohne Weiteres möglich; sie wird aufwandsgerecht abgerechnet: Je angefangene Schrittweite weiterer Dienstleister erhöht sich der Paketpreis automatisch um einen festen Betrag. Schrittweite und Betrag nennt die Preisfassung; sie gelten für alle Pakete . Eine Obergrenze für die Zahl der Dienstleister besteht nicht. Verwaltete Dienstleister sind alle Unternehmen, mit denen der Kunde am maßgeblichen Stichtag eine aktive Verknüpfung hat. Offene, abgelehnte oder abgelaufene Einladungen und beendete

Zusammenarbeiten zählen nicht mit — auch dann nicht, wenn die Akte einer beendeten Zusammenarbeit nach § 11 Abs. 8 noch aufbewahrt wird.

(4) **Maßgeblich ist die Zahl der verwalteten Dienstleister zu Beginn des ersten Tages jeder Vertragsperiode (Stichtag).** Diese Zahl bestimmt die Erhöhung nach Absatz 3 für die gesamte Vertragsperiode. Das gilt in beide Richtungen: Wer im Laufe einer Vertragsperiode Dienstleister hinzunimmt, zahlt mehr erst ab der nächsten Vertragsperiode; wer Zusammenarbeiten beendet, zahlt ebenfalls erst ab der nächsten Vertragsperiode weniger. Für die erste Vertragsperiode ist die Zahl im Buchungszeitpunkt maßgeblich. Das Portal hält die Zahl zu Beginn jeder Vertragsperiode fest, damit jede Rechnung auch später nachvollziehbar bleibt. Beispiel: Bei Buchung am 20. August beginnen die Vertragsperioden — und damit liegen die Stichtage — am 20. August, 20. September, 20. Oktober und so fort; zur Berechnung der Perioden § 6 Abs. 2.

(5) **Paketwechsel.** Der Kunde kann über die Vertragsseite in ein anderes Paket wechseln; dazu ist in jedem Fall nur ein Admin-Zugang berechtigt.

a) **Der Wechsel in ein größeres Paket wirkt sofort** — er gilt ab dem Tag, an dem er gebucht wird. Er setzt eine ausdrückliche Bestätigung über die Schaltfläche „Zahlungspflichtig buchen" voraus; das Portal nennt vorher das neue Paket, den Tag des Wechsels, den künftigen Paketpreis und den Betrag, der für den laufenden Vertragsmonat nachberechnet oder verrechnet wird.

b) **Einladung über die Höchstzahl des Pakets.** Lädt ein Admin-Zugang einen weiteren Benutzer ein und würde dadurch die Höchstzahl des Pakets überschritten, sind Einladung und Paketwechsel **ein Vorgang**: Die Einladung wird nur zusammen mit dem zahlungspflichtig bestätigten Wechsel in ein Paket wirksam, dessen Höchstzahl die neue Benutzerzahl umfasst.

c) **Der laufende Vertragsmonat wird taggenau geteilt.** Bis zum Vortag des Wechsels gilt das bisherige Paket, ab dem Tag des Wechsels das neue Paket vollständig — mit seinem Paketpreis, seinen enthaltenen Dienstleistern und der Erhöhung für weitere Dienstleister nach Absatz 3. Jeder Abschnitt wird mit dem Anteil seiner Tage an den Tagen des Vertragsmonats berechnet. Die Zahl der verwalteten Dienstleister bleibt für **beide** Abschnitte die zu Beginn des Vertragsmonats festgehaltene (Absatz 4); ein Wechsel ändert den Stichtag nicht. Wechselt der Kunde innerhalb eines Vertragsmonats mehrfach, wird abschnittsweise gerechnet.

d) **Nachberechnung oder Verrechnung.** Der Unterschied zwischen dem für den laufenden Vertragsmonat bereits berechneten Entgelt und dem nach Buchstabe c ermittelten Entgelt wird als **Ausgleich** festgehalten und mit der Rechnung für den folgenden Vertragsmonat verrechnet — wie eine Gutschrift (Absatz 8), und auch dann, wenn er null ergibt. Endet der Vertrag mit dem laufenden Vertragsmonat, bleibt ein Ausgleich offen und wird gesondert abgerechnet. Ab dem folgenden Vertragsmonat gilt das neue Paket in vollem Umfang.

**e) Beispiel (Preisfassung 1.0).** Vertragsmonat 8. Oktober bis 7. November (31 Tage); am 23. Oktober wechselt der Kunde von „Business" (Paketpreis 169,00 EUR, 70 enthaltene Dienstleister) nach „Enterprise" (Paketpreis 299,00 EUR, 125 enthaltene Dienstleister); für weitere Dienstleister gilt: je angefangene 10 weitere 15,00 EUR. Auf den Wechsel entfallen 16 der 31 Tage. Bei 20 verwalteten Dienstleistern werden 67,10 EUR nachberechnet (16/31 von 130,00 EUR Unterschied); bei 100 verwalteten Dienstleistern 43,87 EUR, weil das bisherige Paket dann 214,00 EUR kostet (169,00 EUR zuzüglich dreimal 15,00 EUR für 30 weitere Dienstleister) und der Unterschied nur 85,00 EUR beträgt. Wäre das bisherige Paket einschließlich der Erhöhung teurer als das neue, würde der Unterschied entsprechend verrechnet.

f) **Wechsel während der Testphase.** In der entgeltfreien ersten Vertragsperiode (§ 5) gilt das neue Paket ebenfalls sofort; eine anteilige Vergütung fällt nicht an. Berechnet wird das neue Paket erstmals für den ersten zahlungspflichtigen Vertragsmonat.

g) **Der Wechsel in ein kleineres Paket** wird erst mit Beginn des nächsten Vertragsmonats wirksam. Er ist nur möglich, wenn die Zahl der Benutzer — vorhandene Zugänge **und** noch offene Einladungen für weitere Benutzer — die Höchstzahl des kleineren Pakets nicht übersteigt. Mit dem Paket wechselt auch die Zahl der enthaltenen Dienstleister (Absatz 3); enthält das kleinere Paket weniger Dienstleister, als der Kunde verwaltet, weist das Portal vorher darauf hin, dass sich die Erhöhung für weitere Dienstleister entsprechend ändert. **Innerhalb eines Vertragsmonats wird**

**ein Paket nur größer, nie kleiner.** Solange ein Wechsel in ein kleineres Paket vorgemerkt ist, können keine Benutzer über dessen Höchstzahl hinaus eingeladen werden; ein vorgemerkter Wechsel lässt sich nicht zurücknehmen — stattdessen kann der Kunde nach Buchstabe a wieder in ein größeres Paket wechseln.

h) **Nach einer Kündigung ist ein Paketwechsel nicht mehr möglich** — weder in ein größeres noch in ein kleineres Paket. Weitere Benutzer über die Höchstzahl des Pakets hinaus können dann nicht mehr eingeladen werden. Nimmt der Kunde die Kündigung nach § 6 Abs. 7 zurück oder nimmt der Betreiber seine Kündigung nach § 6 Abs. 5 zurück, sind Wechsel und Einladung wieder möglich.

i) **Festhalten.** Jeder Paketwechsel wird im Portal mit Zeitpunkt, handelndem Zugang, altem und neuem Paket, dem Tag des Wirksamwerdens und dem Paketpreis unveränderbar festgehalten und auf der Vertragsseite ausgewiesen.

(6) **Einzelpreis.** Benötigt der Kunde mehr Benutzer, als das größte Paket umfasst, vereinbaren die Parteien einen Einzelpreis; bis dahin ist die Einladung weiterer Benutzer nicht möglich. Ein Einzelpreis kann auch in anderen Fällen vereinbart werden. Er tritt ab der vereinbarten Vertragsperiode an die Stelle des Paketpreises; die im gewählten Paket enthaltene Zahl an Dienstleistern und die Erhöhung für weitere Dienstleister (Absatz 3) bleiben unberührt. Ein Einzelpreis kann eine Höchstzahl an Benutzern vorsehen; darüber hinaus ist die Einladung weiterer Benutzer erst nach einer neuen Vereinbarung möglich. Ein Einzelpreis bleibt von Änderungen der Preisfassung (§ 8) unberührt und wird auf der Vertragsseite ausgewiesen.

**Kein eigener Paketwechsel.** Solange ein Einzelpreis gilt oder für eine künftige Vertragsperiode vereinbart ist, wechselt der Kunde das Paket nicht selbst (Absatz 5 gilt insoweit nicht); Änderungen erfolgen durch Vereinbarung der Parteien. Benutzer kann der Kunde bis zu der im Einzelpreis vorgesehenen Höchstzahl einladen.

(7) **Umfang des Vertrags; Paket S und Paket L.** In jeder Auftraggeber-Nutzung ist enthalten, dass der Kunde seine eigenen Nachweise seinen **verknüpften** Auftraggebern zeigt (Nutzung als Dienstleister, Teil C). Nicht enthalten ist, eigene Nachweise **nicht verknüpften Dritten** zugänglich zu machen; hierfür ist **Paket S** erforderlich (§ 7a). **Paket L** verbindet die Auftraggeber-Nutzung mit Paket S; sein Entgelt ist der Paketpreis der gewählten Auftraggeber-Nutzung (Absätze 2 bis 4) zuzüglich eines festen monatlichen Aufschlags nach der Preisfassung. Die Höchstzahl der Benutzer folgt im Paket L allein aus dem gewählten Auftraggeber-Paket.

**Umfang ändern.** Das **Zubuchen** — von der Auftraggeber-Nutzung oder von Paket S zu Paket L — wirkt wie ein Wechsel in ein größeres Paket: sofort, mit taggenau geteiltem Vertragsmonat und Ausgleich nach Absatz 5 Buchst. a bis e, nur durch einen Admin-Zugang und nur nach zahlungspflichtiger Bestätigung. Das **Abbestellen** — von Paket L zur reinen Auftraggeber-Nutzung oder zu Paket S — wirkt erst mit Beginn des nächsten Vertragsmonats; Absatz 5 Buchst. g gilt entsprechend. Nach einer Kündigung ist keine Änderung des Umfangs mehr möglich (Absatz 5 Buchst. h). Die **Testphase** (§ 5) wird je Unternehmen nur einmal gewährt — auch dann, wenn zuerst Paket S und später die Auftraggeber-Nutzung gebucht wird.

(8) **Erlass und Gutschriften.** Der Betreiber kann einzelnen Kunden das Entgelt ganz oder teilweise und befristet oder unbefristet erlassen. Er kann einzelnen oder allen zahlenden Kunden Gutschriften gewähren, etwa bei einer Störung des Portals; bemessen werden sie nach dem monatlichen Gesamtbetrag (Paketpreis oder Einzelpreis zuzüglich der Erhöhung für weitere Dienstleister nach Absatz 3) der jüngsten Abrechnungszeile des Kunden, wobei angefangene Tage aufgerundet und der Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. Eine Gutschrift wird mit der nächsten Abrechnungszeile verrechnet, die einen Betrag ausweist. Erlass und Gutschrift sind freiwillige Leistungen, soweit sich nicht aus § 14 etwas anderes ergibt; sie werden mit Grund auf der Vertragsseite des Kunden ausgewiesen. Kunden in der Testphase und kostenlos gestellte Kunden erhalten keine Gutschrift.

## § 7a Paket S — Nachweise für Dritte veröffentlichen

(1) **Leistung.** Im Paket S kann das Unternehmen ausgewählte eigene, firmenweit bereitgestellte Nachweise über einen **Freigabe-Link** zugänglich machen — etwa für eine Ausschreibung oder einen

Interessenten, mit dem es im Portal nicht verknüpft ist. Wer den Link hat, sieht die ausgewählten Nachweise **ohne Anmeldung und ohne zusätzlichen Zugangscode**.

(2) **Umfang und Benutzer.** Paket S ist **ein** Paket mit einem festen monatlichen Preis nach der Preisfassung und ohne Bezug zur Zahl der Dienstleister. Es umfasst **zwei Benutzer**. Für mehr Benutzer ist die Auftraggeber-Nutzung oder Paket L zu buchen; einen Paketwechsel innerhalb von Paket S gibt es nicht.

(3) **Was ein Freigabe-Link zeigt.** Angezeigt werden ausschließlich: der Firmenname des Unternehmens, die Bezeichnung des jeweiligen Nachweises, dessen Gültigkeitsende und die Datei selbst. **Nicht** angezeigt werden Stammdaten, Ansprechpartner, Prüfergebnisse, Befunde, Klärungen, Akten und Angaben zu Auftraggebern. Der Link zeigt stets die **aktuelle** Fassung der ausgewählten Nachweise; ersetzt das Unternehmen einen Nachweis, ist über den Link die neue Fassung zu sehen.

(4) **Laufzeit und Sperre.** Die Laufzeit wählt das Unternehmen beim Anlegen des Links; sie beträgt höchstens **zwölf Monate**. Jeder Link kann jederzeit gesperrt werden. Mit dem Ende des Pakets S oder L enden alle Links dieses Unternehmens.

(5) **Keine Protokollierung der Abrufe.** Der Betreiber **speichert und protokolliert nicht, ob, wann und von wem ein Freigabe-Link abgerufen wird**. Unberührt bleiben die technischen Protokolle des Hosting-Anbieters, die jeden Seitenaufruf mit IP-Adresse und Zeitpunkt für die Dauer seiner Aufbewahrungsfrist erfassen; der Betreiber wertet sie nicht zu diesem Zweck aus.

(6) **Verantwortung des Unternehmens.** Wer den Link weitergibt, entscheidet über die Sichtbarkeit seiner Nachweise. Das Unternehmen wählt die freigegebenen Nachweise und die Empfänger des Links selbst und stellt sicher, dass es zur Weitergabe der darin enthaltenen Angaben berechtigt ist (§ 12 Abs. 1). Ein Freigabe-Link ist ein Zugangsmittel; § 3 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Betreiber kann weder prüfen noch beeinflussen, an wen ein Link gelangt und wer ihn weitergibt. Eine Bestätigung der Echtheit oder Richtigkeit der angezeigten Nachweise ist mit der Freigabe nicht verbunden (§ 2 Abs. 3).

(7) Im Übrigen gelten für Paket S und Paket L die Bestimmungen des Teils B, insbesondere zu Vertragsschluss (§ 4), Testphase (§ 5), Laufzeit und Kündigung (§ 6), Änderung der Preisfassung (§ 8) sowie Rechnung und Zahlung (§ 9); an die Stelle des Paketpreises tritt der Preis für Paket S beziehungsweise der Aufschlag für Paket L, und eine Erhöhung für weitere Dienstleister (§ 7 Abs. 3) fällt im reinen Paket S nicht an.

## § 8 Änderung der Preise

(1) Der Betreiber ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei Änderung der für den Betrieb des Produkts zugrundeliegenden Kosten in angemessenen Umfang anzupassen. Die Änderung kann sich dabei auf die Pakete, Paketpreise und Höchstzahlen an Benutzern, die im Paketpreis enthaltene Zahl an Dienstleistern, Schrittweite und Betrag für weitere Dienstleister, Aufschläge, Nutzungsumfang, Zahlungsziel, Ankündigungsfrist beziehen. Die Änderung erfolgt, indem eine neue Preisfassung mit eigener Fassungsnummer veröffentlicht wird.

(2) **Für Neukunden** gilt eine neue Preisfassung ab ihrer Veröffentlichung; der Buchungsdialog zeigt sie an.

(3) **Für Bestandskunden** gilt eine neue Preisfassung erst ab der ersten Vertragsperiode, die am oder nach dem in ihr genannten Tag („gilt ab") beginnt; innerhalb einer laufenden Vertragsperiode ändert sich der Preis nicht. Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag „gilt ab" liegt mindestens die **Ankündigungsfrist**, die in der bis dahin geltenden Preisfassung genannt ist (in dieser Fassung: **42 Tage**). Der Betreiber kündigt die neue Preisfassung dem Kunden in Textform an die E-Mail-Adressen seiner Admin-Zugänge an und weist auf der Vertragsseite mit dem für den Kunden maßgeblichen Tag und dem Betrag auf sie hin. Zusätzlich zeigt das Portal die Ankündigung jedem Zugang des Kunden beim nächsten Anmelden zur Kenntnisnahme an. Ändert sich der für den Kunden maßgebliche Betrag durch die neue Preisfassung nicht, entfällt die Ankündigung.

(4) **Sonderkündigungsrecht.** Der Kunde kann den Vertrag bis zum Beginn der ersten Vertragsperiode, für die die neue Preisfassung gilt, kündigen. Die Kündigung wirkt zum Ende der Vertragsperiode, in der sie dem Betreiber zugeht, ohne dass die Frist des § 6 Abs. 1 eingehalten

werden muss. Bis zum Vertragsende gilt die bisherige Preisfassung; der Kunde läuft damit zum alten Preis aus. Auf dieses Recht weist der Betreiber in der Ankündigung hin.

(5) Kündigt der Kunde nicht nach Absatz 4, gilt die neue Preisfassung ab dem angekündigten Tag. Einer gesonderten Zustimmung bedarf es nicht.

(6) Absätze 3 bis 5 gelten für jede Änderung der Preisfassung, auch für Änderungen zugunsten des Kunden. Die Ankündigungsfrist selbst ist Bestandteil der Preisfassung; eine Änderung der Frist wird an der bis dahin geltenden Frist gemessen.

(7) Es kann jeweils nur eine neue Preisfassung angekündigt sein. Der Betreiber kann eine angekündigte Preisfassung vor ihrem Wirksamwerden zurückziehen; dann gilt die bisherige weiter. Ein Kunde, der bereits zur angekündigten Preisfassung gebucht hat, bleibt an sie gebunden.

## § 9 Rechnung, Zahlung und Verzug

(1) **Abrechnungszeitraum ist die Vertragsperiode.** Zu Beginn jeder Vertragsperiode hält das Portal das geltende Paket mit seinem Paketpreis oder den Einzelpreis, die Zahl der Benutzer, die Zahl der verwalteten Dienstleister, die daraus folgende Erhöhung für weitere Dienstleister nach § 7 Abs. 3, die geltende Preisfassung und den Betrag fest. Auf dieser Grundlage stellt der Betreiber die Rechnung nach Beginn der Vertragsperiode — in der Regel gesammelt einmal im Monat für alle in diesem Monat begonnenen Vertragsperioden. Die Rechnung nennt die Vertragsperiode als Leistungszeitraum und wird per E-Mail an die Rechnungs-E-Mail-Adresse des Kunden übermittelt. Der Betreiber behält sich vor, einen Zahlungsdienstleister einzusetzen; die Zahlung erfolgt andernfalls durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto.

(2) **Erste Vertragsperiode.** Die erste Vertragsperiode ist entgeltfrei (§ 5 Abs. 1); eine Rechnung entsteht dafür nicht. Das Portal hält für sie gleichwohl eine Abrechnungszeile mit dem Betrag null fest, damit der Verlauf lückenlos bleibt. **Bei einer erneuten Buchung ohne Testphase (§ 5 Abs. 5) wird bereits die erste Vertragsperiode voll berechnet.** Hat der Betreiber die Testphase verlängert (§ 5 Abs. 6), sind auch die weiteren vollständig in der Testphase liegenden Perioden entgeltfrei.

(3) **Übrige Vertragsperioden.** Für jede weitere Vertragsperiode wird das volle Monatsentgelt berechnet: der Paketpreis des zu Beginn der Periode geltenden Pakets oder der Einzelpreis, zuzüglich der nach § 7 Abs. 3 und 4 ermittelten Erhöhung für weitere Dienstleister. Wechselt der Kunde innerhalb einer Vertragsperiode in ein größeres Paket, wird diese Periode nach § 7 Abs. 5 Buchst. c abschnittsweise berechnet; der Unterschied erscheint auf der Rechnung für die folgende Vertragsperiode (§ 7 Abs. 5 Buchst. d). Da eine Kündigung stets zum Ende einer Vertragsperiode wirkt (§ 5 Abs. 4, § 6, § 8 Abs. 4), gibt es im Regelfall keine angebrochenen Abrechnungszeiträume. **Endet der Vertrag ausnahmsweise vor dem Ende einer Vertragsperiode** — außerordentliche Kündigung (§ 6 Abs. 8), Vorverlegung des Vertragsendes durch den Betreiber, Kündigung nach § 2 Abs. 5 oder § 18 Abs. 4 —, wird das Entgelt dieser Vertragsperiode **taggenau anteilig** berechnet. Dasselbe gilt, wenn eine verlängerte Testphase ausnahmsweise innerhalb einer Vertragsperiode endet (§ 5 Abs. 6): Berechnet wird dann nur der Zeitraum ab dem ersten kostenpflichtigen Tag.

(4) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb des in der geltenden Preisfassung genannten Zahlungsziels (in dieser Fassung: **14 Tage**) nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

(5) Verzug tritt nach den gesetzlichen Vorschriften ein (§ 286 BGB). Im Verzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) und die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(6) Befindet sich der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt länger als 30 Tage in Verzug, kann der Betreiber nach Mahnung mit Fristsetzung von 14 Tagen den Zugriff auf die Auftraggeber-Funktionen bis zum Ausgleich sperren; die Zahlungspflicht bleibt während der Sperre bestehen. § 6 Abs. 8 bleibt unberührt.

(7) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

(8) **Einwendungen.** Das Portal weist dem Kunden auf der Vertragsseite für jede Vertragsperiode das festgehaltene Paket bzw. den Einzelpreis, die Zahl der Benutzer, die Zahl der verwalteten Dienstleister, die Erhöhung für weitere Dienstleister, den Betrag und etwaige Gutschriften aus; bei einem Paketwechsel innerhalb der Periode zusätzlich die Abschnitte nach § 7 Abs. 5 Buchst. c und den nachberechneten oder verrechneten Unterschied. Einwendungen gegen diese Angaben sind dem Betreiber innerhalb von vier Wochen nach Zugang der betreffenden Rechnung in Textform mitzuteilen. Maßgeblich ist die vom Portal zu Beginn der Vertragsperiode festgehaltene Zahl der verwalteten Dienstleister; sie wird nachträglich nicht verändert — auch nicht durch einen Paketwechsel.

## Teil C — Unentgeltliche Nutzung als Dienstleister

### § 10 Nutzung als Dienstleister

(1) Ein Unternehmen, das von einem Auftraggeber eingeladen wird, kann sich **mit dem Einladungslink** registrieren, die Einladung annehmen und die angeforderten Nachweise bereitstellen. Diese Nutzung ist für den Dienstleister **unentgeltlich**; sie ist durch die Auftraggeber-Nutzung des einladenden Kunden abgedeckt. Ohne Einladungslink ist die unentgeltliche Nutzung nicht möglich (§ 3 Abs. 1a); sie umfasst **zwei Benutzer** (§ 3 Abs. 2a).

(2) Für die unentgeltliche Nutzung gelten diese AGB als Nutzungsbedingungen. **Der Dienstleister stimmt ihnen im Zuge der Registrierung zu** (§ 3 Abs. 1a); die Zustimmung wird mit Fassung, Zeitpunkt und Person festgehalten, und die geltende Fassung ist ohne Anmeldung abrufbar (§ 16 Abs. 1). Daneben gilt die Datenschutzerklärung des Betreibers.

(3) **Grundlage der unentgeltlichen Nutzung** ist mindestens eine Verknüpfung mit einem Auftraggeber, der die Auftraggeber-Nutzung gebucht hat. Diese Grundlage entfällt, wenn die letzte Verknüpfung endet — weil der letzte Auftraggeber die Zusammenarbeit beendet oder weil dessen Vertrag mit dem Betreiber endet und der Nachlauf abgelaufen ist (§ 17 Abs. 1 bis 4); während des Nachlaufs ruht die Verknüpfung und bleibt Grundlage. In diesem Fall gilt:

a) Der Betreiber informiert den Dienstleister per E-Mail an die Adressen seiner Zugänge und weist ihn auf der Übersichtsseite auf den Wegfall und den Zeitpunkt der Löschung hin.

b) **Die Löschung richtet sich nach der Aufbewahrungsfrist des früheren Auftraggebers.** Der Betreiber löscht das Unternehmen samt Nachweisen und Zugängen, sobald die Akte seines letzten Auftraggebers gelöscht ist — bei mehreren früheren Auftraggebern die zuletzt ablaufende Akte (§ 11 Abs. 8). Bis dahin kann der Dienstleister jederzeit eine neue Einladung annehmen oder selbst eine entgeltliche Nutzung buchen; dann bleibt alles erhalten und die Vormerkung entfällt. Darüber informiert der Betreiber den Dienstleister per E-Mail. Die Löschung geschieht **in zwei Stufen**: Zuerst werden die Zugänge aufgelöst (Anmeldungen, Mitgliedschaften, offene Einladungen für Kollegen, Freigabe-Links sowie die eigenen Nachweise und Dateien, die in keiner aufbewahrten Akte mehr stehen); der Firmenstamm wird gelöscht, sobald nichts mehr an ihm hängt, was aufzubewahren ist (insbesondere Abrechnungsdaten nach § 147 AO). Fassungen, die ein Auftraggeber in seinem Sperrarchiv aufbewahrt, bleiben bis zum Ablauf dessen Frist (§ 11 Abs. 8 und 9).

c) **Hat das Unternehmen Paket S und keinen verknüpften Auftraggeber**, endet mit einer Kündigung von Paket S die Grundlage unmittelbar: Die Löschung erfolgt **zum Vertragsende ohne Nachlauf** (§ 17 Abs. 2a); bis dahin laufen Freigabe-Links und Download weiter. Besteht dagegen zugleich eine Verknüpfung mit einem Auftraggeber, fällt das Unternehmen mit dem Ende von Paket S in die unentgeltliche Nutzung zurück; nur die Freigabe-Links enden.

(4) Die vom Dienstleister bereitgestellten Nachweise bleiben seine Nachweise. Firmenweit bereitgestellte Nachweise sieht jeder verknüpfte Auftraggeber; an eine Verknüpfung gebundene Nachweise (z. B. auf Vorlage eines bestimmten Auftraggebers) sieht nur dieser. Nicht verknüpfte Dritte sehen nichts. Der Dienstleister kann Fassungen zurückziehen oder ersetzen; für zurückgezogene Fassungen gilt § 11 Abs. 9 (Sperrarchiv).

(5) Der Dienstleister sieht seine verknüpften Auftraggeber, deren Anforderungen an ihn, die Prüfentscheidungen zu seinen Nachweisen mit Begründung, die Nachrichten der Klärung und die ihn

betreffenden Einträge der Chronik. Er sieht **nicht** die internen Notizen eines Auftraggebers, dessen interne Prüfvermerke und die Ansprechpartner oder abweichenden Kontaktangaben, die ein Auftraggeber selbst zu ihm erfasst hat (§ 11 Abs. 6 und 7).

(5a) **Automatische Prüfung.** Jeder von ihm bereitgestellte Nachweis wird automatisch geprüft (§ 2 Abs. 4), sofern die Zusammenarbeit vollen Zugang hat. **Befunde zur Form** — etwa nicht lesbar, Seite fehlt, falscher Nachweistyp, abgelaufen, Angabe weicht von der Datei ab, Unterschrift fehlt — werden dem Dienstleister unmittelbar angezeigt und gemeldet, damit er sie beheben kann. Inhaltliche Befunde sieht nur der Auftraggeber; über das Ergebnis der Prüfung entscheidet dieser (§ 11 Abs. 3). Ein Befund ist keine Entscheidung über den Nachweis und keine Aussage über die Echtheit (§ 2 Abs. 3).

(6) Der Dienstleister pflegt seine Stammdaten, Ansprechpartner, Qualifikationsstufe und Branchen selbst. Er kann eine eigene Vorlaufzeit für Erinnerungen an ablaufende Nachweise festlegen und Erinnerungen für optionale Nachweise abschalten.

(7) Ein Dienstleister kann jederzeit die Auftraggeber-Nutzung hinzubuchen (Teil B). Die Nutzung als Dienstleister bleibt davon unberührt.

(8) Für die unentgeltliche Nutzung gilt die Haftungsregelung des § 15 Abs. 6.

## Teil D — Gemeinsame Bestimmungen

### § 11 Nachweise, Prüfung, Akte und Aufbewahrung

(1) **Anforderungen.** Der Auftraggeber legt fest, welche Nachweise er von einem Dienstleister verlangt. Das Portal schlägt anhand von Qualifikationsstufe (z. B. Präqualifikation, Entsorgungsfachbetrieb, Handwerksrolle, Vollnachweis), Branche und Rechtsform ein Anforderungsprofil vor; der Auftraggeber kann Nachweise als Pflicht oder optional einstufen, eigene Nachweisarten mit Vorlagen anlegen, die Anzahl der Krankenkassennachweise bestimmen, auf Einzelnachweise verzichten, die ein Zertifikat abdeckt, und Gültigkeitsdauern verkürzen. Die Laufzeit von Zertifikaten (Präqualifikation, Entsorgungsfachbetrieb, ISO-Normen) kann der Auftraggeber nicht verkürzen. Änderungen der Anforderungen werden in der Chronik festgehalten; der Dienstleister wird über Verkürzungen benachrichtigt.

(2) **Bereitstellung.** Der Dienstleister stellt Nachweise als Datei bereit und gibt Aussteller, Ausstellungsdatum und — soweit aufgedruckt — das Gültigkeitsende an. Er kann mehrere Dateien oder Fotos zu einem Nachweis sammeln; das Portal fügt sie im Browser zu **einer** PDF-Datei zusammen. Vor dem Absenden bestätigt er ausdrücklich, dass der Nachweis **vollständig** ist und aus der angezeigten Zahl von Seiten besteht. Diese Bestätigung wird mit der Seitenzahl festgehalten und ist nachträglich nicht änderbar.

Er versichert mit jeder Bereitstellung, dass die Datei ein echtes, unverändertes und ihn betreffendes Dokument vollständig wiedergibt, dass die Angaben zutreffen und dass die Datei nur die für den Nachweis erforderlichen Angaben enthält. Ohne aufgedrucktes Gültigkeitsende berechnet das Portal die Gültigkeit aus dem Ausstellungsdatum und der vom Auftraggeber eingestellten Dauer; der letzte Gültigkeitstag ist der Tag vor dem Jahres- beziehungsweise Monatstag des Ausstellungsdatums (§ 188 Abs. 2 BGB).

(2a) **Erklärung „trifft nicht zu".** Trifft ein angeforderter Nachweis auf den Dienstleister nicht zu, kann er dies anstelle einer Datei erklären; eine **Begründung ist Pflicht**. Die Erklärung tritt als besondere Fassung an die Stelle des Nachweises und wird wie dieser behandelt: Sie erscheint in der Ampel, in der Chronik und in den Meldungen, der Auftraggeber bewertet sie wie einen Nachweis (jeder für sich), und sie kann zurückgezogen und ersetzt werden. Sie ist **zwölf Monate** gültig, gerechnet vom Tag der Abgabe; danach wird sie wie ein abgelaufener Nachweis behandelt und ist zu erneuern. Eine Erklärung wird **nicht** automatisch geprüft (§ 2 Abs. 4); über sie entscheidet stets der Auftraggeber. Für die Richtigkeit der Erklärung und der Begründung ist der Dienstleister verantwortlich (Absatz 2, § 12 Abs. 1).

(3) **Prüfung.** Jede neue Fassung eines Nachweises gilt bis zu einer Entscheidung als „zu prüfen". Sie wird zunächst automatisch geprüft (§ 2 Abs. 4) und entweder automatisch freigegeben oder mit einem Befund zur Prüfung durch den Auftraggeber vorgelegt. Der Auftraggeber kann eine Fassung

freigeben, mit Begründung ablehnen oder eine Entscheidung — auch eine automatische Freigabe — zurücknehmen. Die Entscheidung gilt nur für die Verknüpfung dieses Auftraggebers; andere Auftraggeber desselben Dienstleisters entscheiden selbst. Maßgeblich für die Ampel ist die jeweils neueste Fassung. Der Dienstleister sieht die Entscheidung mit Begründung sowie die Befunde zur Form (§ 2 Abs. 4 Buchst. g). Das Portal hält bei jeder Entscheidung fest, ob sie von einem Menschen oder automatisch getroffen wurde; der Akten-Export weist dies ebenfalls aus.

(3a) **Neubeurteilung bei geänderten Anforderungen.** Ändert der Auftraggeber seine inhaltlichen Anforderungen — derzeit die geforderten Deckungssummen der Betriebshaftpflicht —, werden die betroffenen aktuellen Nachweise seiner Verknüpfungen erneut beurteilt. Erfüllt ein Nachweis die neuen Anforderungen nicht oder lässt sich das nicht sicher feststellen, wird er wieder zur Prüfung vorgelegt; **das gilt auch für Nachweise, die der Auftraggeber zuvor selbst freigegeben hatte.** Die frühere Freigabe bleibt in der Chronik erhalten. Eine Ablehnung wird dabei nie aufgehoben. Das Portal nennt vor der Änderung die Zahl der betroffenen Nachweise. Diese Neubeurteilung beruht auf der eigenen Anweisung des Auftraggebers; sie ist keine Bewertung des Dienstleisters.

(4) **Klärung.** Auftraggeber und Dienstleister können sich je Nachweis Nachrichten senden. Sie sind für beide Seiten sichtbar, werden in der Chronik festgehalten und lösen Benachrichtigungen aus. Nachrichten enthalten nur, was zur Klärung des Nachweises erforderlich ist (§ 12 Abs. 2).

(5) **Aktenlog (Chronik).** Alle Vorgänge einer Akte — Bereitstellung und Rückzug von Fassungen, Prüfentscheidungen, Nachrichten, Fristen und Quittungen, Änderungen der Anforderungen und Stammdaten, Beendigung, Eingriffe des Betreibers — werden mit Zeitpunkt, handelnder Person und einem Schnappschuss der zugrunde liegenden Angaben festgehalten. **Einträge sind unveränderbar**, auch für den Betreiber. Korrekturen erfolgen ausschließlich durch neue Einträge. Einträge, die die Pflichten des Dienstleisters berühren, sieht auch dieser; interne Vorgänge des Auftraggebers (Ablaufquittungen, Notizvermerke, eigene Kontaktangaben) sieht nur der Auftraggeber.

(6) **Interne Notizen.** Der Auftraggeber kann je Nachweis und je Akte interne Notizen führen. Sie sind nur für Zugänge des Auftraggebers sichtbar und können geändert und gelöscht werden. Dass eine Notiz erfasst, geändert oder gelöscht wurde, wird in der Chronik ohne Inhalt festgehalten.

(7) **Ansprechpartner und eigene Angaben.** Der Dienstleister pflegt seine Ansprechpartner firmenweit; alle verknüpften Auftraggeber sehen sie. Der Auftraggeber kann zusätzlich eigene Ansprechpartner und abweichende Kontakt- und Anschriftsangaben zu einem Dienstleister erfassen; diese sieht nur er. Identitätsmerkmale (Firmierung, Rechtsform, Registerangaben, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Steuernummer) kann der Auftraggeber nicht überschreiben. Die vom Auftraggeber selbst erfassten Ansprechpartner und Angaben werden mit dem Ende der Zusammenarbeit sofort gelöscht (Absatz 8).

(8) **Beendigung der Zusammenarbeit und Aufbewahrung.** Nur der Auftraggeber kann eine Zusammenarbeit beenden. Die Akte wird dann eingefroren — Prüfung und Nachrichten sind nicht mehr möglich — aber **nicht gelöscht**. Alle Fassungen, die für diese Verknüpfung galten, werden in das Sperrarchiv dieses Auftraggebers übernommen. Die Akte samt Chronik, Prüfentscheidungen, Quittungen und Sperrarchiv wird **drei Jahre ab dem 1. Januar des auf die Beendigung folgenden Jahres** aufbewahrt (Beispiel: Beendigung am 15. März 2026, Löschung am 1. Januar 2030). Der Auftraggeber kann diese Dauer für sein Unternehmen auf bis zu 30 Jahre verlängern, nicht verkürzen; eine Änderung wirkt nur für künftige Beendigungen und Rückzüge. Nach Ablauf der Frist löscht der Betreiber die Akte automatisch. Der Dienstleister sieht die beendete Zusammenarbeit nicht mehr in seiner Liste; über die Beendigung wird er durch eine Meldung im Portal und per E-Mail informiert, mit dem Hinweis, dass seine Fassungen beim Auftraggeber als Beleg der Prüfung bis zu dem genannten Tag aufbewahrt bleiben. Der Auftraggeber findet beendete Zusammenarbeiten in der Liste seiner Dienstleister unter „Beendet“. Eine erneute Einladung nimmt die Zusammenarbeit wieder auf.

(9) **Rückzug einer Fassung und Sperrarchiv.** Zieht der Dienstleister eine Fassung zurück oder ersetzt er sie, verlässt sie den laufenden Bestand; sie ist dann kein gültiger Nachweis mehr. **Die Datei bleibt jedoch für jeden Auftraggeber, für den die Fassung galt, im Sperrarchiv** — bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist dieses Auftraggebers, gerechnet wie in Absatz 8 ab dem Rückzug. Nur Zugänge dieses Auftraggebers können die archivierte Fassung öffnen; sie ist in der Akte als zurückgezogen gekennzeichnet. Diese Aufbewahrung erfolgt **auch gegen den erklärten Willen des**

**Dienstleisters**. Sie beruht auf dem berechtigten Interesse des Auftraggebers, die ordnungsgemäße Prüfung der Nachweise nachweisen und sich gegen Haftungsansprüche verteidigen zu können (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), und ist durch Zweckbindung, Beschränkung des Zugriffs auf den Auftraggeber und eine feste Frist begrenzt. Der Dienstleister erkennt dies mit der Bereitstellung an.

**Ausnahme — Fehl-Upload:** Innerhalb von **drei Tagen** nach der Bereitstellung kann der Dienstleister eine Fassung als versehentlich hochgeladene falsche Datei endgültig löschen, sofern noch kein Zugang eines Auftraggebers sie bewertet hat. Eine automatische Freigabe (§ 2 Abs. 4) schließt dieses Fenster nicht. Die endgültige Löschung wird in der Chronik jedes betroffenen Auftraggebers vermerkt.

(10) **Export.** Der Auftraggeber kann jede Akte jederzeit als Datei herunterladen (ZIP mit den Nachweisdateien und Übersichten im CSV-Format). Der Export dient der eigenen Sicherung und Aufbewahrung; § 12 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 sind zu beachten.

(11) **Eingriffe des Betreibers.** Der Betreiber greift in Nachweise und Akten nur ein, um ein Löschverlangen einer betroffenen Person, einen unzulässigen Inhalt, eine behördliche oder gerichtliche Anordnung oder eine gesetzliche Pflicht umzusetzen. Er kann Nachweise anhand von Metadaten (Unternehmen, Zeitraum, Nachweisart) suchen, eine gefundene Datei zur Identifikation öffnen und sie aus Bestand und Sperrarchiv entfernen. **Jede Entfernung** wird mit Kategorie, Begründung und handelnder Person protokolliert; in die Chronik jeder betroffenen Akte wird ein Eintrag geschrieben, der Nachweisart, Bereitstellungsdatum, Kategorie und Begründung nennt, damit der Auftraggeber die Lücke erklären kann.

(12) **Qualitätssicherung der automatischen Prüfung.** Über Absatz 11 hinaus sieht der Betreiber einzelne Nachweise ein, um die Güte der automatischen Prüfung zu überwachen (§ 2 Abs. 4 Buchst. i). Er nimmt dabei ausschließlich eigene automatische Freigaben zurück; eine Entscheidung eines Menschen kann er technisch nicht ändern. Die Rücknahme erscheint in der Akte mit dem Hinweis „Händische Prüfung erforderlich". Einzelheiten regelt der AVV.

## § 12 Pflichten der Nutzer, unzulässige Inhalte, Datensicherung

(1) **Rechtmäßigkeit.** Der Auftraggeber stellt sicher, dass er berechtigt ist, die angeforderten Nachweise zu verlangen, dass er seine Dienstleister und die in den Nachweisen genannten Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO informiert und dass er die Nachweise nur zur Erfüllung eigener gesetzlicher oder vertraglicher Nachweis- und Sorgfaltspflichten verwendet. Der Dienstleister stellt sicher, dass er berechtigt ist, die bereitgestellten Nachweise und die darin enthaltenen Angaben weiterzugeben, und dass er die in den Nachweisen genannten Personen (z. B. Geschäftsführung, Beschäftigte) informiert hat.

(1a) **Eigene Einstellungen des Auftraggebers.** Der Auftraggeber wählt in eigener Verantwortung, welche Nachweise er verlangt, welche Gültigkeitsdauern und Deckungssummen gelten, wie hoch die Stichprobenquote der automatischen Prüfung ist (auch 0 Prozent ist zulässig) und für welche Nachweistypen er sich die Freigabe vorbehält (§ 2 Abs. 4 Buchst. e und f). Er trägt dafür Sorge, dass diese Einstellungen seinen eigenen Prüfpflichten genügen; der Betreiber schuldet hierzu keine Beratung (§ 2 Abs. 3).

(2) **Inhalt.** Es dürfen nur Nachweise bereitgestellt werden, die dem Zweck des Portals dienen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO) sowie Führungszeugnisse dürfen nicht hochgeladen werden, soweit sie nicht kraft Gesetzes Bestandteil einer verlangten Nachweisart sind. Angaben zu Beschäftigten sind auf das im jeweiligen Nachweis Erforderliche zu beschränken; entbehrliche Angaben sind vor der Bereitstellung zu schwärzen. Nachrichten und interne Notizen sind sachlich zu halten und auf das für die Nachweisprüfung Erforderliche zu beschränken. Der Auftraggeber ist für Art und Umfang der von den Dienstleistern abgeforderten Nachweise verantwortlich.

(3) **Nutzung.** Die Nutzer dürfen das Portal nicht durch automatisierte Massenzugriffe, Einbringen von Schadsoftware, Umgehung von Zugangsbeschränkungen oder auf andere Weise stören oder beeinträchtigen. Nachweise und Akten anderer Unternehmen dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht zur Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern oder dem eigenen Auftraggeber erforderlich ist.

(4) **Datensicherung.** Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Er exportiert Akten, die er über das Vertragsende oder über eine Aufbewahrungsfrist hinaus benötigt, rechtzeitig (§ 11 Abs. 10, § 17). Sicherungen des Betreibers dienen ausschließlich der Wiederherstellung des Betriebs.

(5) **Freistellung.** Der Nutzer stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Nutzer Inhalte unter Verstoß gegen Absatz 1 bis 3 bereitgestellt oder das Portal rechtswidrig genutzt hat, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(6) **Sperre und Entfernung.** Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 bis 3 kann der Betreiber nach Abmahnung mit angemessener Frist — bei schwerwiegenden Verstößen sofort — den betreffenden Inhalt entfernen (§ 11 Abs. 11) und Zugänge oder das Unternehmen sperren. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt für die Dauer einer von ihm zu vertretenden Sperre bestehen.

## § 13 Nutzungsrechte und Daten

(1) Der Betreiber räumt dem Unternehmen für die Dauer des Vertrags das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, das Portal über einen Webbrowser für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Die Nutzung ist auf die Zugänge des Unternehmens beschränkt.

(2) Alle Rechte an der Software, ihrer Gestaltung, den Katalogen und Anforderungsprofilen verbleiben beim Betreiber.

(3) Die bereitgestellten Inhalte (Nachweise, Stammdaten, Nachrichten, Notizen) bleiben Inhalte des jeweiligen Unternehmens. Das Unternehmen räumt dem Betreiber das Recht ein, diese Inhalte zur Erbringung der vertraglichen Leistungen zu speichern, zu verarbeiten, den berechtigten Zugängen der jeweiligen Gegenseite anzuzeigen, zu archivieren, zu exportieren und zu löschen.

(4) Der Betreiber darf nicht personenbezogene, aggregierte Kennzahlen des Portalbetriebs (etwa Anzahl der Unternehmen, Verteilung der Dienstleisterzahlen, Speicherbedarf) zur Steuerung des Betriebs und zur Gestaltung seiner Preise auswerten.

(5) Inhalte der Nutzer werden nicht zum Training von Sprachmodellen oder anderen lernenden Systemen verwendet. Für die automatische Plausibilitätsprüfung (§ 2 Abs. 4) werden Inhalte nur im Einzelfall und nur zur Prüfung des jeweiligen Nachweises verarbeitet. Die Prüfung wird ausschließlich über das Normalbild der Nachweistypen und über künstliche Testdokumente des Betreibers verbessert; dabei fließt nur abstraktes Wissen über Nachweisarten ein, keine Inhalte, Dateien oder personenbezogenen Daten der Nutzer.

## § 14 Verfügbarkeit, Wartung und Support

(1) Der Betreiber bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit des Portals und setzt hierfür professionelle Hosting-Anbieter mit Standort in der Europäischen Union ein. Eine bestimmte Verfügbarkeit wird nicht zugesagt.

(2) Wartungsarbeiten, Aktualisierungen und Störungen können zu vorübergehenden Unterbrechungen führen. Der Betreiber kündigt geplante Wartungsarbeiten, soweit möglich, vorher im Portal oder per E-Mail an und führt sie, soweit möglich, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durch.

(3) Eine Minderung des Entgelts wegen Unterbrechungen findet nicht statt, soweit die Unterbrechung nicht auf einem vom Betreiber zu vertretenden Mangel beruht (§ 15). Der Betreiber kann nach eigenem Ermessen Gutschriften gewähren; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Der Kunde meldet Störungen an support@lexjo.de.

(5) Support leistet der Betreiber per E-Mail an support@lexjo.de an Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Betreibers) in der Zeit von 9 bis 17 Uhr. Eine bestimmte Reaktions- oder Lösungszeit wird nicht zugesagt.

(6) Der Betreiber ist berechtigt, das Portal zur Abwehr von Angriffen oder zur Behebung sicherheitsrelevanter Störungen vorübergehend ganz oder teilweise abzuschalten.

## § 15 Gewährleistung und Haftung

(1) Für Mängel des Portals gelten die gesetzlichen Vorschriften des Mietrechts mit folgenden Maßgaben: Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich mit nachvollziehbarer Beschreibung an.

(2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für: die Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Dienstleistern bereitgestellten Nachweise und Angaben; die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweiskataloge, Anforderungsprofile, Gültigkeitsdauern und sonstigen Voreinstellungen; die Anerkennung der Dokumentation als Entlastungsnachweis durch Dritte; das Verhalten von Dienstleistern; die Zustellung von E-Mails (Einladungen, Erinnerungen, Bestätigungen) — die maßgeblichen Informationen stehen stets im Portal; **die Ergebnisse der automatischen Plausibilitätsprüfung** (§ 2 Abs. 4), insbesondere dafür, dass sie jede Abweichung erkennt, keine unzutreffenden Befunde erzeugt oder für jeden Nachweis zur Verfügung steht.

(3) Der Betreiber haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und im Umfang einer übernommenen Garantie.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), und nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist in diesem Fall je Vertragsjahr auf das vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis gezahlte Entgelt begrenzt.

(5) Für den Verlust von Daten haftet der Betreiber im Rahmen der Absätze 3 und 4 nur in der Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten durch den Kunden (§ 12 Abs. 4) zu ihrer Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

(6) **Unentgeltliche Nutzung.** Gegenüber Unternehmen, die das Portal ausschließlich unentgeltlich als Dienstleister nutzen (Teil C), haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.

(8) Ansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 3.

## § 16 Änderungen dieser AGB und des AVV

(1) Der Betreiber kann neue Fassungen dieser AGB und des AVV bereitstellen. Jede Fassung trägt eine Fassungsnummer und das Datum ihrer Bereitstellung. **Die jeweils geltende Fassung ist ohne Anmeldung abrufbar** (*/dokumente/agb* und */dokumente/avv*). **Frühere Fassungen** stellt der Betreiber demjenigen bereit, der ihnen zugestimmt hat: Auf der Vertragsseite ist zu jeder Zustimmung genau die Fassung abrufbar, der zugestimmt wurde; der Abrufweg ist aus Sicherheitsgründen zeitlich begrenzt. Öffentlich abrufbar sind frühere Fassungen nicht.

(2) Für Registrierungen und Buchungen ab der Bereitstellung gilt die neue Fassung (§ 3 Abs. 1a, § 4 Abs. 3). Zugestimmt werden kann stets nur der **geltenden** Fassung; eine frühere lässt sich nicht mehr annehmen.

(3) Für laufende Verträge gilt eine neue Fassung ab ihrer **Bestätigung durch einen Zugang des Kunden**. Das Portal zeigt jedem Zugang des Kunden beim nächsten Anmelden die neue Fassung mit Fassungsnummer, Abruf- und Downloadmöglichkeit an und bittet um Bestätigung; der Dialog nennt das Unternehmen, für das bestätigt wird. Zusätzlich weist der Betreiber die Admin-Zugänge des Kunden bei der Bereitstellung per E-Mail auf die neue Fassung hin und erinnert sie nach vier Wochen ohne Bestätigung erneut. **Der Kunde bevollmächtigt hiermit jeden seiner Zugänge, neue Fassungen der AGB und des AVV mit Wirkung für das Unternehmen zu bestätigen.** Die Bestätigung kann mit „Später" aufgeschoben werden; das Portal bleibt uneingeschränkt nutzbar, der

Hinweis wird bei jedem Anmelden wiederholt. Bis zur Bestätigung gilt die zuletzt bestätigte Fassung. Für die unentgeltliche Nutzung als Dienstleister gilt die bei der Registrierung zugestimmte Fassung weiter.

(3a) **Eine Kündigung friert die Fassung ein.** Ist der Vertrag gekündigt, fragt das Portal keine Bestätigung einer neuen Fassung mehr ab; der Vertrag endet mit der Fassung, die bei Zugang der Kündigung für den Kunden galt — einschließlich der dort genannten Kündigungsfrist und des dort genannten Nachlaufs (§ 6 Abs. 1a, § 17 Abs. 2). Nimmt der Kunde die Kündigung zurück (§ 6 Abs. 7), erscheint der Hinweis auf die neue Fassung wieder.

(4) Bestätigt kein Zugang des Kunden eine neue Fassung innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Bereitstellung, kann der Betreiber den Vertrag ordentlich nach § 6 kündigen.

(5) Jede Bestätigung wird mit Fassungsnummer, Zeitpunkt, Zugang und Name unveränderbar festgehalten. Der Kunde kann auf der Vertragsseite einsehen, wer wann welcher Fassung zugestimmt hat, mit Link auf genau diese Fassung.

(6) Für die unentgeltliche Nutzung (Teil C) gilt die jeweils bereitgestellte Fassung; der Betreiber weist im Portal auf neue Fassungen hin.

(7) Änderungen der Preisfassung richten sich nach § 8, Änderungen des Leistungsumfangs nach § 2 Abs. 5, Änderungen der Subauftragsverarbeiter nach dem AVV.

## § 17 Ende der Auftraggeber-Nutzung, Nachlauf und Löschung

(1) Mit Ablauf des letzten Vertragstages wird der Auftraggeber-Bereich des Kunden eingefroren: Akten und Chronik kann er nur noch ansehen und herunterladen; Prüfung, Klärung, Änderungen der Anforderungen, Notizen und Einladungen sind nicht mehr möglich. Offene Einladungen verfallen. Die Verknüpfungen zu seinen Dienstleistern ruhen: Die Dienstleister sehen den Kunden nicht mehr in ihrer Liste und können für ihn nichts mehr einreichen; der Betreiber informiert sie darüber durch eine Meldung im Portal und per E-Mail. Bucht der Kunde während des Nachlaufs erneut (§ 4 Abs. 6), leben die Verknüpfungen mit Akten, Anforderungen, Notizen und eigenen Angaben unverändert wieder auf; die Dienstleister werden darüber ebenso informiert. Die Nutzung des Unternehmens als Dienstleister bleibt unberührt.

(2) **Nachlauf.** Für drei Monate, gerechnet ab dem Tag nach dem Vertragsende, kann der Kunde seine mit Lieferanten geführten Akten ansehen und herunterladen, einzeln oder gesammelt in einer Datei (§ 11 Abs. 10). Die Dauer ergibt sich aus der für ihn geltenden Fassung dieser AGB (§ 6 Abs. 1a); hat er keiner Fassung zugestimmt, beträgt sie drei Monate. Das Ende des Nachlaufs wird auf der Vertragsseite und in der Kündigungsbestätigung genannt.

(2a) **Kein Nachlauf im reinen Paket S.** Hat das Unternehmen Paket S gebucht und besteht keine Verknüpfung mit einem Auftraggeber, endet die Nutzung mit dem Vertragsende **ohne Nachlauf**; die Löschung erfolgt zum Vertragsende (§ 10 Abs. 3 Buchst. c). Bis zum Vertragsende laufen Freigabe-Links und Download unverändert weiter. Der Grund für den Unterschied: Im Paket S führt das Unternehmen keine Akten, die es als Nachweis eigener Sorgfalt aufbewahren müsste.

(3) **Löschung.** Nach Ablauf des Nachlaufs löscht der Betreiber alle dem Kunden als Auftraggeber zugeordneten Daten unwiderruflich: Akten mit Chronik, Prüfentscheidungen, Quittungen, Notizen, Ansprechpartner- und Kontaktangaben, Anforderungen, Einladungen, Benachrichtigungen sowie die Einträge seines Sperrarchivs. **Dies gilt auch, wenn für eine beendete Zusammenarbeit die Aufbewahrungsfrist nach § 11 Abs. 8 noch läuft: Mit dem Vertrag endet die Grundlage für die Aufbewahrung, die kürzere Frist gewinnt.** Wer Akten über das Vertragsende hinaus benötigt, exportiert sie im Nachlauf. Nachweisdateien werden erst gelöscht, wenn kein anderer Auftraggeber sie noch aufbewahrt und der Dienstleister sie nicht mehr im Bestand führt.

(4) Die Nachweise der Dienstleister bleiben in deren Unternehmen. Ist die Verknüpfung mit dem Kunden die letzte eines Dienstleisters, entfällt dessen Grundlage der unentgeltlichen Nutzung erst mit der Löschung zum Ende des Nachlaufs; im Übrigen gilt § 10 Abs. 3.

(5) Vom Löschen ausgenommen sind Daten, die der Betreiber zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (insbesondere § 147 AO, § 257 HGB) oder zur Geltendmachung, Ausübung

oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt: die Angaben zum Vertragsschluss und zu den Zustimmungen (§ 4 Abs. 5, § 16 Abs. 5), Kündigungen und Rücknahmen, Rechnungsdaten und Rechnungen sowie die Mitteilungen des Betreibers in Vertragsangelegenheiten mit dem Nachweis von Versand, Zustellung und Kenntnisnahme. Diese Daten werden nach Ablauf der jeweiligen Frist gelöscht; für die Mitteilungen endet sie drei Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der Vertrag endete oder die Mitteilung entstand, je nachdem, was später liegt.

(6) Die Löschung erfolgt durch einen automatisierten Löschlauf. Über jeden Lauf wird ein Protokoll geführt, das ausschließlich Zeitpunkt, Art und Anzahl der gelöschten Datensätze enthält — keine Namen, Unternehmen oder Kennungen.

## § 18 Schlussbestimmungen

(1) Erklärungen und Mitteilungen zwischen den Parteien bedürfen der Textform, soweit sie nicht über eine Funktion des Portals abgegeben werden. Der Betreiber kommuniziert per E-Mail an die E-Mail-Adressen der Zugänge des Unternehmens, für Vertragsangelegenheiten an die Admin-Zugänge und für Rechnungen an die Rechnungs-E-Mail-Adresse, sowie durch Hinweise im Portal. Mitteilungen in Vertragsangelegenheiten (insbesondere Kündigung, Änderung des Vertragsendes, Preisänderung und neue Fassungen dieser AGB) zeigt das Portal zusätzlich jedem Zugang des Unternehmens zur Kenntnisnahme an. Das Unternehmen hält diese Adressen aktuell.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Strausberg. Der Betreiber bleibt berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Der Betreiber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von 42 Tagen in Textform auf einen Rechtsnachfolger oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft übertragen; der Kunde kann in diesem Fall bis zum Wirksamwerden der Übertragung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Betreibers in Textform übertragen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragssprache ist Deutsch. Der Vertragstext wird vom Betreiber gespeichert; jede Fassung dieser AGB ist mit ihrer Fassungsnummer dauerhaft abrufbar.